

Merkblatt für ukrainische Staatsangehörige

Dieses Merkblatt wurde am **9. März 2022** aktualisiert. Zu weiteren Informationen schauen Sie bitte auf die Internetseiten des Auswärtigen Amts, des Bundesministeriums des Innern und für Heimat, des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge und auf das Portal Niedersachsen. Die wichtigsten Hinweise sind auch dort auf Ukrainisch eingestellt.

Die benannten Seiten finden Sie, indem Sie auf der Startseite des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport

<https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/>

die ukrainische Flagge anklicken.

Dort finden Sie auch weitere Informationen, zum Beispiel zu der für Sie zuständigen Ausländerbehörde in Niedersachsen: <https://bamf-navi.bamf.de/de/Themen/Behoerden/>

Einreise ohne Visum

Als ukrainischer Staatsbürger können Sie für einen Kurzaufenthalt von maximal 90 Tagen visumfrei nach Deutschland einreisen. Auch danach benötigen Sie bis zum 23. Mai 2022 keinen Aufenthaltstitel, um sich rechtmäßig in Deutschland aufzuhalten. Nach Ihrer Einreise können Sie sich also ganz in Ruhe darum kümmern, einen Aufenthaltstitel bei der Ausländerbehörde zu beantragen.

Aufenthaltserlaubnis

Die Europäische Union hat ein einfaches Verfahren zum Schutz für Ukrainerinnen und Ukrainer beschlossen. Aus diesem Grund kann Ihnen Ihre Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes erteilen. Die Aufenthaltsdauer beträgt damit zunächst ein Jahr mit Verlängerungsmöglichkeiten auf maximal drei Jahre.

Erfüllen Sie schon jetzt die Voraussetzungen für eine andere langfristige Aufenthaltserlaubnis, zum Beispiel zum Familiennachzug, für ein Studium oder eine qualifizierte Arbeit, so können Sie auch diese nach einer visumfreien Einreise bei Ihrer Ausländerbehörde beantragen. Ein Visumverfahren muss dazu nicht nachgeholt werden.

Asyl

Mit der oben beschriebenen Möglichkeit, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz zu bekommen, müssen Sie kein Asyl mehr beantragen.

Sozialleistungen

Wenn Sie Hilfe brauchen, zum Beispiel in Bezug auf Nahrung, Unterkunft, Heizung, Kleidung oder medizinische Versorgung, dann bekommen Sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Im Krankheitsfall werden die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände erforderlichen ärztlichen und zahnärztlichen Leistungen einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln gewährt.

Für die Gewährung dieser Leistungen müssen Sie sich an das örtliche Sozialamt wenden. Im Falle eines medizinischen Notfalls können Sie direkt ein Krankenhaus aufsuchen. Die Übernahme der Kosten erfolgt dann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften im Nachhinein.

Arbeit

Während des visumfreien Aufenthalts dürfen Sie keine Arbeit aufnehmen. Sobald eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz erteilt wird, dürfen Sie arbeiten.